

Volltext LuftrettGebO (Brandenburg)

Luftrettungsdienst-Gebührenordnung

Landesrecht Brandenburg

Außer Kraft: Volltext ist seit 21.08.2026 nicht mehr im LuftrettGebO enthalten. Angezeigt wird die letzte bekannte Fassung, Stand 02.08.2026.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

Geltungsbereich

Das Land Brandenburg erhebt für die Nutzung der Rettungshubschrauber und des Verlegungshubschraubers (Luftrettungsmittel) Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenbemessung und Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Dauer des Einsatzes und dem für den Standort des eingesetzten Rettungshubschraubers auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes festgesetzten Flugminutenpreis.

(2) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatz des Rettungshubschraubers.

(3) Die Rettungshubschrauber sind stationiert an den Luftrettungsstandorten

Angermünde,

Bad Saarow,

Brandenburg an der Havel,

Perleberg und

Senftenberg.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Einsätze des Verlegungshubschraubers anzuwenden.

§ 3

Gebührengläubiger und Gebührenschuldner

(1) Gebührengläubiger ist das Land Brandenburg als Träger der Luftrettung.

(2) Gebührenschuldner ist die Person, die das Luftrettungsmittel in Anspruch nimmt oder für die Kostenschuld des Benutzers kraft Gesetzes haftet.

§ 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Flugminutenpreise bestimmen sich nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührenverzeichnis.

(2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 2005

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Anlage

(zu § 4 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle

Gegenstand

Gebühr (EUR)

1

Für die Benutzung eines Rettungshubschraubers werden je Flugminute erhoben:

1.1

von der Luftrettungsstation Angermünde

131,30

1.2

von der Luftrettungsstation Bad Saarow

149,92

1.3

von der Luftrettungsstation Perleberg

111,79

1.4

von der Luftrettungsstation Senftenberg

116,50

1.5

von der Luftrettungsstation Brandenburg an der Havel

131,83

2

Für die Benutzung eines Intensivtransporthubschraubers von der Luftrettungsstation Senftenberg werden je Flugminute erhoben:

115,23

Zitiervorschlag: Volltext LuftrettGebO (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftrettGebO/volltext>